

**RS OGH 1990/12/13 6Ob690/90,
1Ob531/95, 10Ob42/09p, 10Ob7/10t,
10Ob8/10i, 10Ob26/11p**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.12.1990

Norm

UVG §4 Z2

UVG §6 Abs2

Rechtssatz

Die Richtsatz-Quoten des § 6 Abs 2 UVG - sind nicht nur "vorbehaltlich des § 7" sondern auch - in den Fällen des § 4 Z 2, letzter HS keine absoluten sondern nur Höchst-Sätze.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 690/90
Entscheidungstext OGH 13.12.1990 6 Ob 690/90
Veröff: SZ 63/219 = EvBl 1991/69 S 315 = ÖA 1991,112
- 1 Ob 531/95
Entscheidungstext OGH 25.04.1995 1 Ob 531/95
- 10 Ob 42/09p
Entscheidungstext OGH 19.01.2010 10 Ob 42/09p
Beisatz: Zur Höhe der Vorschüsse nach § 4 Z 2 UVG ist klarzustellen, dass die Richtsätze des § 6 Abs 2 UVG (auch) für diese Unterhaltsvorschüsse nach § 4 Z 2 UVG nicht generell als feste Sätze sondern als Obergrenzen anzusehen sind, wobei jedoch bei Zweifeln über das Ausmaß der Leistungsfähigkeit des Unterhaltsschuldners jeweils eine Vorschussgewährung in voller Höhe der Richtsätze zu erfolgen hat. (T1); Bem: siehe RS0125664 (T2)
- 10 Ob 7/10t
Entscheidungstext OGH 02.03.2010 10 Ob 7/10t
Vgl auch; Beisatz: Es kommt zu einer entsprechenden Einschränkung der Richtsatzhöhe, wenn dem vorschusspflichtigen Bund der Nachweis gelingt, dass der Unterhaltsschuldner offenbar nicht zur Leistung des vollen, der Richtsatzhöhe entsprechenden Betrags im Stande wäre, etwa durch den Nachweis, dass sich unter Zugrundelegung der zuletzt bekannten Einkommens- und Lebensverhältnisse des nunmehr unbekanntem Aufenthalts befindlichen Unterhaltsschuldners nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge keine entsprechende Erhöhung der Unterhaltsbemessungsgrundlage annehmen ließe. (T3)
- 10 Ob 8/10i
Entscheidungstext OGH 02.03.2010 10 Ob 8/10i
Vgl auch; Beis wie T3:
- 10 Ob 26/11p
Entscheidungstext OGH 31.05.2011 10 Ob 26/11p
Vgl

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0076263

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

07.07.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at